

1. Der Bezirksarbeitsausschuss (BAA)

Der BAA diente in den vergangenen Jahren immer wieder als Schauplatz für innerverbandliche Grabenkämpfe. Nicht selten wurde in diesem Gremium versucht, eine auf der Bezirkskonferenz verlorene Schlacht doch noch zu gewinnen. Ergebnis orientiertes Arbeiten trat auf diese Weise in den Hintergrund, die Idee des Austausches der Unterbezirke ging verloren.

Mit der Einführung eines dauerhaften Präsidiums durch den BAA hat sich diese Situation merklich gebessert. Jedoch gibt es noch immer unterschiedliche Auffassungen über die Zuständigkeit und Möglichkeiten des BAAs. Um die hieraus entstehenden Reibungsverluste zu minimieren und den Bezirksgremien ein effizientes und zielorientiertes Arbeiten zu ermöglichen, konkretisieren wir die BAA-Richtlinien wie folgt:

Der BAA ist zuständig für:

- von der Bezirkskonferenz an ihn überwiesene Anträge und Resolutionen
Diese soll der BAA innerhalb eines vertretbaren Zeitraums abarbeiten. Das BAA-Präsidium ist dabei angehalten zunächst festzustellen, welche Anträge unstrittig sind oder ohne größere Diskussion behandelt werden können und diese abstimmen zu lassen, bevor die strittigen Anträge – über das Jahr verteilt – zum Aufruf kommen.
- grundsätzliche Fragen der politischen Ausrichtung des Verbandes sowie aktuelle politische Fragen zu denen keine Beschlusslagen vorliegen
Soweit zu solchen Fragen keine oder nur eine veraltete, nicht mehr anpassbare Beschlusslage einer Bezirkskonferenz vorliegt, entscheidet der BAA. Er ist dabei gehalten, die entsprechenden Kompetenzpools (siehe VII.4.) in seine Diskussion einzubinden.
- die Kontrolle der Arbeit des Bezirksvorstands
Es ist die Aufgabe des BAA, die Tätigkeit des Bezirksvorstandes (positiv wie negativ) zu würdigen. Zu diesem Zweck hat der Bezirksvorstand in regelmäßigen Abständen ausführlich im BAA Bericht zu erstatten und seine Beschlussvorlagen und Protokolle den BAA-Vertreterinnen und -vertretern zur Kenntnis zu geben. Der BAA ist allerdings keine Nebenregierung und kann keine Entscheidungen in Fragen treffen, die der Zuständigkeit des BV obliegen. In Streitfällen über derartige Fragen ist auf Beschluss des BAA eine außerordentliche Bezirkskonferenz einzuladen.

- die Vernetzung und Koordination sowie der Austausch der Unterbezirke
Dazu dient insbesondere der Punkt „Berichte aus den Unterbezirken“. Neben diesen Kurzberichten soll allerdings den Unterbezirken mehr Raum für Berichte von interessanten Veranstaltungen oder Aktionen eingeräumt werden. Denkbar ist beispielsweise, dass auf jeder Sitzung des BAAs prinzipiell ein Zeitrahmen von einer halben Stunde zur Verfügung steht, in dem ein Unterbezirk eine besondere Veranstaltung oder Aktion umfassend vorstellen kann.
- die Entscheidung über Nominierungen
Soweit dies nicht von einer Bezirkskonferenz behandelt wurde, entscheidet der BAA über Nominierungen für Juso- und SPD-Vorstände auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene.

Ein Problem des BAA ist seit Beginn seine demokratische Legitimation. Während die Delegierten der Bezirkskonferenz einheitlich von den Mitgliederversammlungen der Unterbezirke gewählt werden, vergeben die Unterbezirke die BAA-Vertretungen nach sehr unterschiedlichen Regularien. Da der BAA kein reines Koordinations- sondern ein Beschlussgremium ist, wollen wir diese Situation durch folgende Maßnahme beenden:

- Die Wahl der BAA-Vertretungen auf den Mitgliederversammlungen
Ab dem 1. Mai 2005 sind im BAA nur noch solche Delegierte stimmberechtigt, die von den Mitgliederversammlungen der Unterbezirke direkt gewählt worden sind.

Der BAA hat das Recht, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Nimmt er dies nicht in Anspruch, wird die Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz analog angewendet. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen für den BAA:

- Der BAA wählt in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Bezirkskonferenz aus seiner Mitte ein dreiköpfiges Präsidium.
Die Aufgabe des Präsidiums ist die Vorbereitung, Einladung und Leitung der Sitzungen des BAA. Es dient außerdem den Unterbezirken und dem Bezirksvorstand als Ansprechpartner in Fragen des BAAs.
- Die Antragsfrist für den BAA beträgt zwei Wochen.
Anträge sind schriftlich beim Bezirksbüro einzureichen und werden nach Ablauf der Antragsfrist an die BAA-Delegierten verschickt. Sie sind zusätzlich in ausreichender Menge auf der Sitzung auszulegen. Initiativanträge dürfen eine DIN-A4-Seite nicht überschreiten und bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf BAA-Vertreterinnen bzw.

-Vertretern. Sie werden nur dann zur Behandlung zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten diesem zustimmen. Dies gilt auch für Anträge des Bezirksvorstandes.